LANDKREIS OSNABRÜCK

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“

Begründung

gem. § 3 (1) BauGB

Proj. Nr: 222061
Datum: 2023-05-26

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 Planungsanlass / Allgemeines 3
2 Verfahren / Abwägung 4
3 Geltungsbereich 4
4 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung 4
4.1 Regionales Raumordnungsprogramm 4
4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan 5
4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne 5
5 Bestandssituation 5
6 Klimaschutz / Klimaanpassung 5
7 Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele 6
8 Städtebauliche Festsetzungen 7
9 Erschließung 8
9.1 Verkehrliche Erschließung 8
9.2 Technische Erschließung 8
10 Immissionsschutz 9
11 Umweltbelange 9
11.1 Umweltprüfung / Umweltbericht 9
11.2 Eingriff / Ausgleich und Ersatz 9
11.3 Artenschutz 9
11.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange 10
12 Abschließende Erläuterungen 10
12.1 Altlasten 10
12.2 Denkmalschutz 10
13 Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag 11
14 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk 11

ANLAGEN:

- Scoping zum Umweltbericht (IPW vom Mai 2023)
- Verkehrsuntersuchung (IPW vom Mai 2023)

HINWEIS:
Zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans werden noch folgende Fachbeiträge und Gutachten erarbeitet:

- Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag
- Schalltechnische Beurteilung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
B.A. Jan Philipp Seitz

Wallenhorst, 2023-05-26
Proj. Nr. 222061

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Bohmte, umfasst eine Gesamtgröße von ca. 3 ha und ist annähernd eben.

Im Plangebiet, einer landwirtschaftlichen Hofstelle, unmittelbar an der Bahnstrecke Osnabrück – Bremen befindet sich bereits seit einigen Jahren eine Biogasanlage, die u.a. für die Beheizung des Freibades in Bohmte genutzt wird („BürgerWärme Bohmte eG“). Diese Nutzung soll bestehen bleiben und erweitert werden. Außerdem soll die Produktion auf Biomethan umgestellt werden, welches in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist wird. Da die neuen baulichen Anlagen / Anlagenteile / Nebenanlagen im derzeitigen Außenbereich nicht mehr genehmigungsfähig sind, (keine privilegierte Nutzung i.S. von § 35 BauGB) hat der Vorhabenträger, die Fünfzehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle am 03.03.2022 in der Ausschusssitzung Planen + Bauen gemäß § 12 (2) BauGB die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Gemeinde Bohmte beantragt. Die Gemeinde Bohmte hat sich im Rahmen ihres „pflichtgemäßen Ermessens“ zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden.

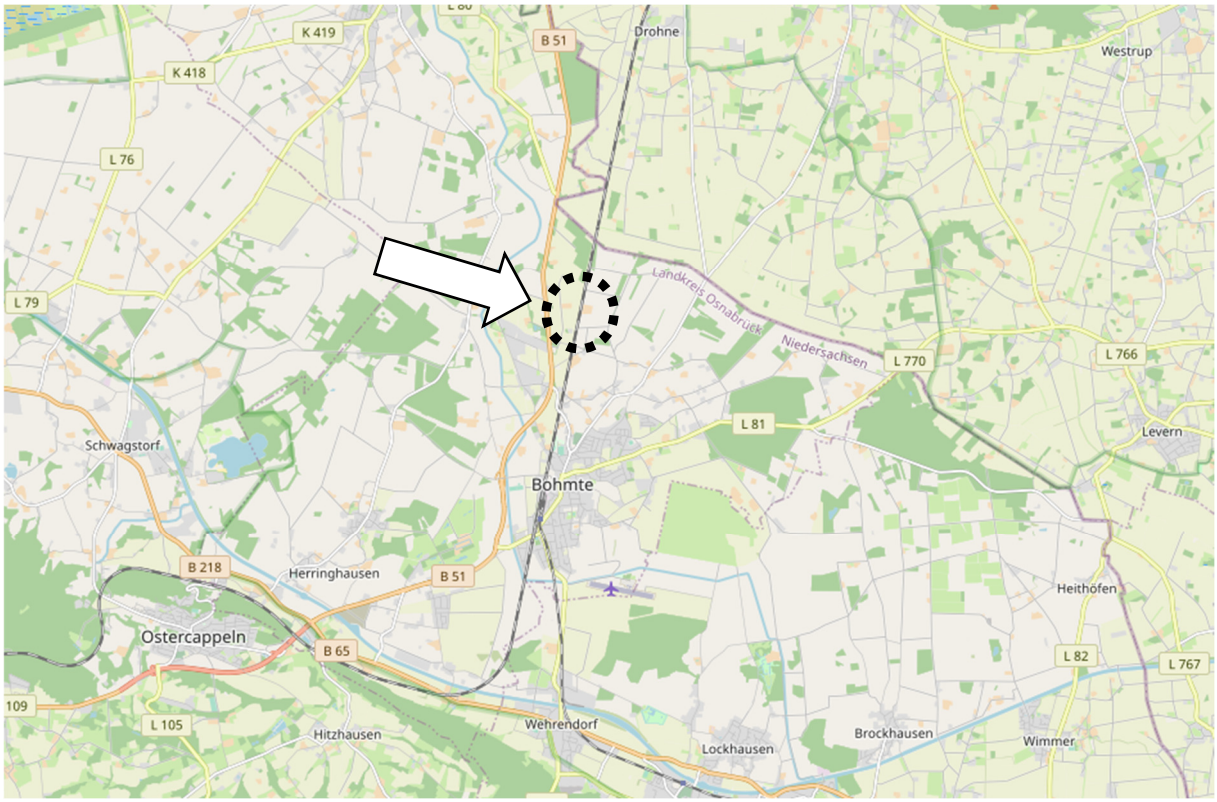

Übersichtsplan *(© OpenStreetMap-Mitwirkende)*

Mit der hier anstehenden Planung möchte die Gemeinde Bohmte den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Biogas) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt. Das Klimaschutzgesetz für Niedersachsen (2020) sieht für das Land Nie-

dersachsen eine Klimaneutralität bis 2050 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am ……. beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlagen Bohmte-Nord“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen „Regelverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung einschließlich einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Außerdem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bauleitplanentwurfs werden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal für die Dauer eines Monats vom …… bis zum …… öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Bohmte und umfasst in der Flur 29 die Flurstücke 1/3 vollständig sowie 1/2 und 1/4 teilweise.

4 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Bohmte ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) als Grundzentrum festgelegt. In ihrer Funktion als Grundzentrum hat die Gemeinde Bohmte die erforderlichen zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen. (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.6 - 01, S. 31).

Zusätzlich sind in der Gemeinde Bohmte „aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“ (vgl. ebd., Abschnitt D 1.6 - 02, S. 32). Diese Schwerpunktaufgabe wird der Gemeinde Bohmte aufgrund der besonders günstigen verkehrlichen Erschließung an der Bundesstraße 51 zuerkannt.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als „weiße Fläche“ dargestellt. Somit stehen der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange entgegen.

4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bohmte als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da im Bebauungsplan Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden sollen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

5 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie ackerbaulich genutzte Flächen. Auf der Hofstelle sind bereits eine Biogasanlage mit zugehörigen Nebenanlagen sowie Lagerflächen vorhanden. Erschlossen wird die Fläche über die „Voltermannstraße“.

6 Klimaschutz / Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die geplante Errichtung von Biogasanlagen entspricht den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist festgehalten, dass „*unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut [werden sollen].“*

Durch die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien durch Biogas kann zudem die Verwendung von fossilen Brennstoffen vermindert werden. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Die Planung soll einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, vermindern. Dadurch trägt die Planung u.a. auch zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber Luftverunreinigung bei.

7 Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele

Die Gemeinde Bohmte strebt an, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Biogas) explizit zu fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der eingangs erwähnten bestehenden gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Für das Plangebiet bestehen konkrete Planungsabsichten zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Durch die Erweiterung soll die Gärrestelagerkapazität auf 9 Monate erhöht und ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Bestandsanlage mit Versorgung des Nahwärmenetzes sichergestellt werden. Durch die Erweiterung kann die Produktion von bisher 11 Mio. kWh Biogas pro Jahr auf rd. 38 Mio. kWh Biomethan pro Jahr aus regionalem Wirtschaftsdünger gesteigert werden. Zur Schaffung der (bau)planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein entsprechender (vorhabenbezogener) Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Erweiterung des Standorts eignet sich aus zahlreichen Gründen. Die Flächen sind bereits durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen (stark) vorbelastet. Im Plangebiet ist auf der bestehenden Hofstelle bereits eine Biogasanlage vorhanden. Ansonsten ist das Plangebiet überwiegend durch Ackernutzung geprägt und stellt bezugnehmend auf das Landschafts/- und Ortsbild lediglich eine durchschnittliche Bedeutung dar. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) der Flächen wird laut NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingestuft, weshalb die Flächen keine besonders wertvollen landwirtschaftlichen Bereiche darstellen. Siedlungsstrukturen sind in der näheren Umgebung ebenfalls nur im geringfügigem Maße vorhanden. Den Planungen stehen zudem keine raumordnerischen Belange entgegen. Ein weiterer Standortvorteil ergibt sich durch die naheliegende bestehende Transportgasleitung, an die angeschlossen werden kann.

Die bestehende Biogasanlage umfasst derzeit einen Vorlagebehälter mit geruchsmindernder Abdeckung, zwei Fermenter, einen Nachgärer mit Tragluftdacht, einen Gärrestlager mit gasdichter Abdeckung, einen separaten Gasspeicher, eine Fahrsiloanlage, zwei BHKWs mit Trafostation, ein Sat-BHKW und eine Gasfackel. Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebs der Anlage soll diese um drei Gärbehälter (zwei Fermenter und ein Nachgärer), zwei

Gärrestelager mit Gasspeicherdach, einem Feststoffeintrag mit Aufbereitungs- und Anmaischsystem, einem Separator, einer Gasreinigung mit einer externen Entschwefelung und Aktivkohlefiltern, einer Gasfackel und einer Einspeiseanlage ins Erdgasnetz ergänzt werden.

8 Städtebauliche Festsetzungen

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele werden für das Plangebiet Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Das Sondergebiet „Biogasanlage“ dient vorrangig dem Betrieb von Biogasanlagen zur Energiegewinnung aus Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen. Zulässig sind Gebäude, Anlagen und Nebenanlagen, die diesem Betrieb dienen. Dazu gehören u.a. die bereits bestehende Biogasanlage sowie die neuen baulichen Anlagen / Anlagenteile / Nebenanlagen:

- Die bereits bestehende Biogasanlage mit Vorlagebehälter mit geruchsmindernder Abdeckung, zwei Fermentern, einem Nachgärer mit Tragluftdacht, einem Gärrestlager mit gasdichter Abdeckung, einem separaten Gasspeicher, einer Fahrsiloanlage, zwei BHKWs mit Trafostation, einem Sat-BHKW und einer Gasfackel

- Die neuen baulichen Anlagen / Anlagenteile mit drei Gärbehältern (Zwei Fermenter und ein Nachgärer), zwei Gärrestelager mit Gasspeicherdach, einem Feststoffeintrag mit Aufbereitungs- und Anmaischsystem, einem Separator, einer Gasreinigung mit einer externen Entschwefelung und Aktivkohlefiltern, einer Gasfackel und einer Einspeiseanlage ins Erdgasnetz

Zum Betrieb der Biogasanlage sind ausschließlich Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe als Einsatzstoffe zulässig.

Die Kapazität der Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas darf 41.000.000 kWh Biomethan pro Jahr nicht überschreiten.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (maximale Grundfläche und maximale Firsthöhe bzw. Höhe der baulichen Anlagen) berücksichtigen zum einen die bestehende, aber vor allem auch die geplanten baulichen Anlagen / Bauteile / Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Um die Sockelausbildung zu begrenzen, ist das Höchstmaß für die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss (OK) bezogen auf die vorhandene Topographie so gewählt, dass diese in etwa 0,50 m über Normalhöhennull (NHN) liegen wird. Um die Höhenentwicklung der einzelnen baulichen Anlagen zu begrenzen, dürfen diese gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zur Dachoberkante (höchster Punkt des Daches) 23 m nicht überschreiten.

Um ein Mindestmaß an Begrünung sicherzustellen, ist im Plangebiet je angefangene 500 m² Grundstücksgröße mindestens ein heimischer, hochstämmiger und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Gemeindestraße „Voltermannstraße“ verkehrlich erschlossen.

Um den durch die Planung resultierenden Mehrverkehr zu prognostizieren und das untergeordnete Straßennetz hinsichtlich der Befahrbarkeit mit größeren Fahrzeugen zu analysieren, wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet (s. Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass *„die Erweiterung der Biogasanlage aus verkehrlicher Sicht möglich ist. Hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmengen ist nur von geringen Verkehrsmengenzunahmen auszugehen.*

Beim Verkehrsangebot sollte unabhängig der Planungen seitens der Gemeinde geprüft werden, ob Bankette an den Wirtschaftswegen angelegt bzw. befestigt werden können, sodass diese im Begegnungsfall von Lkw mit Fußgängern zum Ausweichen genutzt werden können.

Weiterhin sollte die Errichtung mindestens einer Ausweichbucht auf dem Wirtschaftsweg südlich der Biogasanlage geprüft werden, damit im Begegnungsfall zwischen Kfz die Möglichkeit besteht aneinander vorbei zu fahren.

Maßnahmen zur Instandsetzung an dem Brückenbauwerk an der Straße „In den Dieken“ sind nach jetzigem Kenntnisstand unabhängig von dem Planvorhaben zu prüfen bzw. durchzuführen. Derzeit sind keine Einschränkungen an dem Bauwerk wie bspw. eine Tonnagebeschränkung vorhanden, womit Lkw die Brücke uneingeschränkt befahren dürfen. Bei der nächsten Prüfung der Brücke ist der zusätzliche Verkehr durch die Erweiterung der Biogasanlage zu berücksichtigen.“

9.2 Technische Erschließung

Gas-, Wasser, Elektrizität

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas-, Wasser- und Elt. sowie mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über den Anschluss an das angrenzend vorhandene Leitungsnetz, die entsprechenden Versorgungseinrichtungen sind z.T. bereits vorhanden.

Oberflächenentwässerung

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

Schmutzwasserbeseitigung

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

Grundwasserabsenkungen

Sofern im Zuge von zukünftigen Bauarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist zu berücksichtigen, dass ab einer täglichen Fördermenge von 10 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Osnabrück, zu beantragen ist.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück.

10 Immissionsschutz

Gewerbelärm / anlagenbezogene Emissionen

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

11 Umweltbelange

11.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wird bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ ein Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag erstellt. Eine erste Bestandsanalyse mit Gliederungs- und Themenübersicht für den Umweltbericht ist anliegend beigefügt (Scoping-Unterlage).

Die vorliegende Scoping-Unterlage dient u.a. dem Zweck, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

11.2 Eingriff / Ausgleich und Ersatz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

11.3 Artenschutz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

11.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Altlasten

Nach dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: 2023) sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Südlich des Plangebiets befindet sich die Altablagerung mit der Nummer 74069130004. Nach Kenntnisstand der Gemeinde Bohmte sind keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

12.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sowie in der unmittelbar angrenzenden Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

13 Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und der folgende Unterlagen umfasst:

- Vorhabenbeschreibung
- Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Bohmte und dem Vorhabenträger – der Fünfzehnten Agrarenergie GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

14 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-05-26
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Bohmte, den

.....
Bürgermeister